Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 28. April 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 28. April 2010 folgende Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie erlassen: 1

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Abschlussgrade
- § 7 Form der Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulverantwortliche²
- § 9 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Freiversuch

Teil II: Bachelorstudium

- § 12 Ziel des Bachelorstudiums
- § 13 Zugangsvoraussetzung
- § 14 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 15 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorprüfung

Teil III: Masterstudium

- § 18 Ziel des Masterstudiums
- § 19 Aufbau des Masterstudiums
- § 20 Inhalt des Masterstudiums
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Masterprüfung

Teil IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienverlaufsplan im Bachelorstu-

diengang

Anlage 2: Studienverlaufsplan im Masterstu-

diengang

Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 28.06.2010.

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung gilt für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam (UP).
- (2) Die Ordnung regelt alle fachspezifischen Belange dieser Studiengänge in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang Geoökologie gehört zu den Studiengängen der Profilbereiche Erdwissenschaften bzw. Lebenswissenschaften an der Universität Potsdam. Deren übergeordnetes Ziel ist es, neben soliden fachlichen Kenntnissen ein tiefes Verständnis von der Dynamik und den komplexen Interaktionen natürlicher Prozesse zu vermitteln und interdisziplinäres, vernetztes Denken als Ansatz zur Lösung komplexer Umweltprobleme anzuregen.
- (2) Geoökologie ist eine interdisziplinäre Umweltnaturwissenschaft. Sie zielt auf das Verstehen der komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Umwelt, um Probleme im Spannungsfeld zwischen Mensch und Umwelt zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. Im Mittelpunkt stehen das natürliche Geo-Ökosystem und seine Nutzung durch den Menschen.
- (3) Das Ziel des Studiums besteht zunächst darin, den Studierenden naturwissenschaftliches Grundlagen- und spezifische Fachwissen zu vermitteln und sie zur Anwendung ihres Wissens in der Praxis zu befähigen. Der weitere Verlauf des Studiums dient der Vertiefung unterschiedlicher geoökologischer Disziplinen und dem Erlernen von Arbeitmethoden für die wissenschaftlich fundierte Lösung geoökologischer Probleme.

§ 3 Studienbeginn

Sowohl das Bachelorstudium als auch das Masterstudium können nur zum Wintersemester begonnen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Bachelor- und Masterstudiengang der Geoökologie bauen als konsekutive Studiengänge aufeinander auf.

² In diesem Dokument wird durchgehend die weibliche Form

(2) Das Bachelorstudium wird als Ein-Fach-Bachelorstudium angeboten.

§ 5 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester (180 LP) einschließlich Bachelorarbeit und Berufspraktika. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit und -verteidigung vier Semester (120 LP).
- (2) Der Umfang des Studiums im Pflicht- und Wahlbereich des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Für den konsekutiven Masterstudiengang ist ein Umfang von 120 Leistungspunkten einschließlich der Masterarbeit vorgesehen.
- (4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelor- und Masterstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der jeweiligen Studienverlaufspläne (siehe Anlagen 1 u. 2). Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden insbesondere im Rahmen des Studienplans im Masterstudium nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende akademische Grade:

- Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Geoökologie den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc).
- Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Geoökologie den akademischen Grad Master of Science (M.Sc).

§ 7 Form der Lehrveranstaltungen

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen bestimmter Module bauen aufeinander auf. Daher ist es sinnvoll, die einzelnen Lehrveranstaltungen in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden jährlich angeboten
- (3) Vorlesungen (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen im Masterstudiengang dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsproblemen.
- (4) Seminare (S) dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.
- (5) Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.
- (6) *Praktika* (P) dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer, hochexperimenteller Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten. Sie können zu Komplexpraktika vereint werden.
- (7) Exkursionen (E) dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.

§ 8 Modulverantwortliche

Die Modulverantwortliche ist für den ordnungsgemäßen Studien- und Prüfungsablauf des Moduls zuständig. Dazu gehören insbesondere:

- die Änderung der Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch,
- die rechtzeitige Übermittlung der in Frage kommenden Prüferinnen an den Prüfungsausschuss.
- 3. die rechtzeitige Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Nachprüfungstermine,
- 4. die rechtzeitige Information der Studierenden über Prüfungsmodalitäten,
- 5. die Gewährleistung der Prüfungsanmeldung,
- 6. die schriftliche Mitteilung an die Studierenden bei der Nichtzulassung zur Prüfung,
- 7. die Eintragung der Noten sowie Übermittlung an das Prüfungsamt,
- 8. die Organisation des Lehrangebots des Moduls.

Bei 1. und 3. erfolgt eine Mitteilung an die Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 9 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wenn es in § 15 bzw. § 21 nicht anders angegeben ist.

- (2) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel, wobei nicht bestandene Teilprüfungsnoten ausgeglichen werden können. Teilprüfungen sollten nur im Ausnahmefall auf Genehmigung durch den Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Werden Teilprüfungen zur Ermittlung der Gesamtnote des Moduls eingesetzt, muss der Umfang der Teilprüfung auch entsprechend reduziert ausfallen.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote für den B.Sc-Abschluss erfolgt neben der Wichtung durch die Leistungspunkte des Moduls nach folgenden Faktoren:
- Module in der Zuordnung zum mathematischnaturwissenschaftlichen Bereich (M-N) 1-fach
- Module in der Zuordnung zum fachwissenschaftlichen Bereich (F-W) 2-fach
- Module in der Zuordnung zu den Arbeitstechniken (AT) 2-fach
- Bachelorarbeit 3-fach

Die Praktika gehen nicht in die Bewertung ein.

- (4) Die Berechnung der Gesamtnote für den M.Sc-Abschluss erfolgt neben der Wichtung durch die Leistungspunkte des Moduls nach folgenden Faktoren:
- Pflichtmodule (PM) 2-fach
- Wahlpflichtmodule (WOM) 2-fach
- Frei wählbare Module (FM) 1-fach
- Masterarbeit 3-fach

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der UP sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der UP berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.
- (2) Weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs regelt § 7 BAMA-O.

§ 11 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der ersten drei Studienjahre des Bachelorstudiums oder innerhalb des 1. und 2. Studienjahres des Masterstudiums in der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester bzw. Nachteilsausgleich) abgelegt werden.

- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.
- (3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang möglich. Der Freiversuch muss vorher ausdrücklich als ein solcher angemeldet werden.

Teil II: Bachelorstudium

§ 12 Ziel des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium vermittelt die fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, wissenschaftlichen Fähigkeiten und Methoden, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.
- (2) Der Abschluss "Bachelor of Science" im Studiengang Geoökologie soll insbesondere solche naturwissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die eine Basis für Arbeiten in:
- Nationalen und internationalen Behörden und (Forschungs-)Einrichtungen,
- Planungs- und Ingenieurbüros,
- Abteilungen aus Unternehmen und der Industrie darstellen.

Ferner sollen grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten der Geoökologie und der von ihr berührten Fachdisziplinen vermittelt werden, speziell als Vorbereitung auf den konsekutiven Masterstudiengang.

(3) Soweit nicht gesondert geregelt, werden Schlüsselkompetenzen im Bachelorstudium fachintegrativ vermittelt.

§ 13 Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Allgemeine Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium sollten solide Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen sowie Sicherheit im Deutschen und Englischen in Wort und Schrift durch den Schulabschluss oder entsprechende international anerkannte Zertifikate vorhanden sein.

§ 14 Aufbau des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich inhaltlich in einen mathematisch-naturwissenschaftlichen und einen fachwissenschaftlich-geoökologischen Teil. Beide vermitteln neben Sach- auch Methodenkompetenz. Das Studium gliedert sich weiterhin in einen obligatorischen Haupt- und einen spezifizierenden wahlobligatorischen Ergänzungsteil. Während im Hauptteil die Grundlagen geschaffen werden, können im Ergänzungsteil spezifische Forschungsfelder und Stärken des Institutes für Erd- und Umweltwissenschaften im Bereich Geoökologie studiert werden.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs muss ein Berufspraktikum im Umfang von acht Wochen absolviert werden. Geeignete Einrichtungen lehnen sich an § 12 Abs. 2 an.
- (3) Schlüsselkompetenzen werden fachintegrativ vermittelt. Das Studium der Geoökologie schult interdisziplinäres und vernetztes Denken. Das

Erstellen einer Konzeption für eine geoökologische Forschungsaufgabe, das Ausarbeiten einer wissenschaftlichen Präsentation und das Vortragen vor Fachpublikum gehören ebenso dazu wie die Schulung der Umweltkompetenz und die Vermittlung rechtlicher Grundlagen der Umweltplanung und des Naturschutzes.

§ 15 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Module regelt diese Ordnung. Eine Spezifizierung der Inhalte wird durch die Modulverantwortlichen entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten vorgenommen und vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Semesters im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(2) Module des Bachelorstudienganges (noch § 15)

Be- reich	Bez.	Modultitel	zu vermittelnde Lerninhalte	LV-Form/ angeboten	LP
M-N	M1	Mathematik I	Grundlagen der höheren Mathematik, Analytische und diskrete mathematische Methoden und deren Anwendungen, sichere Rechenfertigkeiten (Teil 1)	V/Ü WS	6
M-N	M2	Mathematik II	Grundlagen der höheren Mathematik, Analytische und diskrete mathematische Methoden und deren Anwendungen, sichere Rechenfertigkeiten (Teil 2)	V/Ü SS	6
M-N	P1	Physik I	Einführung in grundlegende Konzepte, Methoden und Denkweisen der Physik, Teil 1	V/Ü WS	6
M-N	P2	Physik II	Einführung in grundlegende Konzepte, Methoden und Denkweisen der Physik,, Teil 2	V/Ü WS	6
M-N	PP	Praktikum Physik	Grundlegende Methoden des experimentellen Arbeitens sowie Vertiefung ausgewählter physikalischer Phänomene	P WS	3 o.B.
M-N	AC	Allgemeine und Anorganische Chemie	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie mit den Schwerpunkten: Atombau und Peri- odensystem der Elemente, chemische Bindungen, Grundlagen der chemischen Reaktion, Reaktionsty- pen	V/Ü/P SS/WS	9
M-N	OC	Organische Chemie	Überblick über die wichtigsten Stoffklassen und Grundprinzipien der organischen Chemie und deren Bedeutung in der Natur	V/Ü/P SS/WS	6
M-N	BIO	Grundlagen der Biologie	Grundlagen der allgemeinen Zoologie bzw. Botanik, Bestimmungsübungen	V/Ü WS/SS	9
F-W	KL	Klimatologie	Grundlagen der Klimatologie, Strahlung, Atmosphärische Zirkulationen, Mikroklima, Klimaänderungen	V/S WS/SS	6
F-W	HY	Hydrologie	Grundlagen der Hydrologie, Wasserkreislauf, hydrologische Prozesse, Gewässerhydraulik	V/S/Ü SS/WS	9
F-W	ВО	Bodenkunde	Grundlagen der Bodenkunde, bodenbildende Prozesse, Funktionen des Bodens, anthropogene Eingriffe	V/U/S/E WS/SS	6
F-W	GM	Geomorphologie	Grundlagen der Geomorphologie, endogene und exogene Reliefdynamik, Einheit von Prozess-Form- Struktur	V/Ü/S/E WS/SS	6

F-W	GEO	Geowissenschaften	Teilgebiete der Geowissenschaften und deren Vernetzung, System Erde, Minerale und Gesteine, geologische Karten	V/Ü/P WS	6
F-W	GÖ1	Geoökologie I	Problembasiertes Denken, Überblick über Forschungsfelder und Arbeitsgebiete	V/S WS	3
F-W	GÖ2	Geoökologie II	Landschaftsökologie, Angewandte Geoökologie, globale Ökologie	V/S/Ü SS/WS	9
F-W	GÖ3	Geoökologie III	Entwicklung einer Konzeption für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit zu einem geoökolo- gischen Thema	P/S WS	3 o.B.
F-W	LP	Geoökologisches Landschaftsprakti- kum	Design, Durchführung und Auswertung einer integrierten Feldstudie	P WS	6 o.B.
F-W	ÖKO	Ökologie und Vegetationskunde	Grundlagen der Ökologie, Vegetation Mitteleuropas, Biotopkartierung	V/Ü/P WS/SS	9
AT	DA	Datenanalyse	Analyse räumlicher und zeitlicher Daten	V/Ü WS/SS	6
AT	UP	Umweltplanung	Grundlagen und Methoden der Umweltplanung, Angewandter Naturschutz	V/Ü/S SS	6
AT	GIS1	GIS I	Einführung in die Fernerkundung, Grundlagen der Geoinformatik und Kartographie	V/Ü SS/WS	6
AT	GIS2	GIS II	Spezifische Anwendungen von Geoinformationssystemen, Erschließen von Datenquellen	V/Ü/P SS	6
AT	MV	Methodische Vertiefung	Wahlobligatorisch Umweltplanung & Naturschutz oder Geoökologische Modellierung & Datenanalyse	V/Ü/P WS/SS	10
F-W	TV1	Thematische Vertiefung I	Wahlobligatorisch aus den thematischen Angeboten des Instituts für Erd- und Umweltwissenschaften. Schwerpunktmä- ßig wird empfohlen Themen aus dem Bereich der Umweltwissenschaften (z. B. Globaler Wandel, Stoffdynamik, Bodenlandschaftsprozesse, Sanierung	V/Ü/S/P WS	5
F-W	TV2	Thematische Vertiefung II	und Renaturierung, Flussauenökologie, Georisiken, Populations- und Vegetationsökologie) zu wählen. (Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Exportmodule anderer Institute genehmigen.)	V/Ü/S/P SS	5
	BP	Berufspraktikum	Berufsbezogene Aufgaben im außeruniversitären Umfeld bearbeiten	Р	10 o.B.
	BA Bayyari	Bachelorarbeit			12

o.B. ohne Bewertung

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Zur studienbegleitenden Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal ein Semester. Der Gesamtaufwand für die Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte.
- (2) Themenstellerinnen und Gutachterinnen können Personen sein, die über eine ausreichende Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet des Themas verfügen. Einer der beiden Gutachterinnen muss eine Beschäftigte der Universität Potsdam von einem der an der Ausbildung beteiligten Institute sein. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss Geoökologie.

§ 17 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen sowie der Bachelorarbeit.

Teil III: Masterstudium

§ 18 Ziel des Masterstudiums

- (1) Der Masterstudiengang Geoökologie baut auf einen Bachelorstudiengang der Geoökologie oder verwandte Bachelorstudiengänge der Umweltwissenschaften auf. Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang.
- (2) Der Masterstudiengang soll durch Vertiefung der theoretischen, experimentellen Kenntnisse und

Fertigkeiten die Grundlage für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Geoökologie schaffen. Ziel ist die Vorbereitung der
Studierenden auf ihre zukünftigen Tätigkeiten und
Aufgaben in der inner- und außeruniversitären
Forschung, oder auf fachlich vertiefende Tätigkeiten in Behörden, Ingenieur- und Planungsbüros
oder der Wirtschaft.

§ 19 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium gliedert sich in vier Hauptabschnitte. Den ersten Teil bilden Pflichtmodule, in denen die Forschungsprofile "Umwelthydrologie, Landschaftsstoffdynamik und Landschaftsmanagement/ Ressourcenschutz" des Bereiches Geoökologie an der Universität Potsdam studiert werden. Wahlobligatorisch können im zweiten Teil Module aus dem Gebiet der Erd- und Umweltwissenschaften ergänzt werden. Empfohlen wird primär aus

dem Bereich der Umweltwissenschaften zu wählen. Ein geringerer Teil steht für das freie primär naturwissenschaftlich orientierte Studium zur Verfügung. Den Abschluss bildet die Masterarbeit.

§ 20 Inhalt des Masterstudiums

(1) Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der Module regelt diese Ordnung. Eine Spezifizierung der Inhalte wird durch die Modulverantwortlichen entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten vorgenommen und vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Semesters im Modulhandbuch veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

(2) Module des Masterstudiengangs (noch § 20)

Bez. Modultitel		zu vermittelnde Inhalte	LV-Form/	LP
			angeboten	
PM1	Landschaftsstoffdynamik	Bodenlandschaftssysteme, Stoffdynamik in	V/Ü/P/S/E	12
GÖ		Geo-Ökosystemen, Transportprozesse,	WS/SS	
		Hangprozesse, fluviale Morphologie		
PM2	Umwelthydrologie	Hydrologische Prozesse, Hydrogeologie,	V/Ü/P/S/E	12
GÖ		Bodenlandschaftshydrologie, Grundwas-	WS/SS	
		sermodellierung, Risikoanalyse und Risi-		
71.60		komanagement, Vulnerabilität,		
PM3	Landschaftsmanagement & Res-	Spezielle Methoden der Landschaftsanaly-	V/Ü/P/S/E	12
GÖ	sourcenschutz	se und -bewertung, Naturschutzbiologie,	WS/SS	
		Ökologische Modellierung, Konfliktanaly-		
*****		sen, Kommunikation und Recht		
WOM1	Erd- und Umweltwissenschaften I	Die Module WOM1 TEUW bis WOM3	V/Ü/P/S/E	6
TEUW	Thematisch	TEUW sind wahlobligatorisch aus den	WS	
		thematischen Angeboten des Institutes für		
		Erd- und Umweltwissenschaften zu bele-		
		gen. Schwerpunktmäßig wird empfohlen Themen aus dem Bereich der Umweltwis-		
WOM2	Erd- und Umweltwissenschaften II	senschaften (z. B. Globaler Wandel, Stoff-	V/Ü/P/S	6
TEUW	Thematisch	dynamik in anthropogen überprägten Geo-	SS	
		systemen, Sanierung und Renaturierung		
		von Geosystemen, Flussauenökologie,		
		Populations- und Vegetationsökologie,		
WOM3	Erd- und Umweltwissenschaften III	Limnoökologie) zu wählen.	V/Ü/P/S	6
TEUW	Thematisch	Zimio onorogio) za wameni	WS	
WOM4	Erd- und Umweltwissenschaften IV	Die Module WOM4 MEUW bis WOM6	V/Ü/P/S/E	6
MEUW	Methodisch	MEUW sind wahlobligatorisch aus den	WS	
WOM5	Erd- und Umweltwissenschaften V	fachmethodischen Angeboten des Institutes	V/Ü/P/S	6
MEUW	Methodisch	für Erd- und Umweltwissenschaften zu	SS	
		belegen. Schwerpunktmäßig wird empfoh-		
		len Methodenkenntnisse und -fertigkeiten		
WOM		aus den Bereichen Modellierung, Quantita-	A di ang	
WOM6	Erd- und Umweltwissenschaften VI	tive Raum-Zeit-Analysen, Simulationen	V/Ü/P/S	6
MEUW	Methodisch	und Szenarien, Mustererkennung/ Ferner-	WS	
		kundung, Landschaftsvisualisierung zu		
		studieren.		

FM1	Freiwählbares Modul I	Die Module FM1 bis FM3 sind frei wähl-	V/Ü/P/S/E	6
		bar. Empfohlen wird sie aus den Bereichen	WS/SS	
FM2	Freiwählbares Modul II	Naturwissenschaften, Umweltrecht oder Umweltmanagement zu belegen. Sprach- module sowie nicht studienrelevante Mo-	V/Ü/P/S/E WS/SS	6
FM3	Freiwählbares Modul III	dule sind nicht anrechenbar.	V/Ü/P/S/E WS/SS	6
MA	Masterarbeit			30

§ 21 Masterarbeit

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab, die in der Regel im 4. Fachsemester angefertigt werden soll, wenn dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit sind in einer selbständig verfassten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit innerhalb der gestellten Frist (siehe Absatz 2) vorzulegen und im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.
- (2) Die Masterarbeit umfasst einschließlich des Kolloquiums 30 LP entsprechend einem Zeitvolumen von 900 Stunden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um maximal einen Monat verlängert werden. Über eine Verlängerung der Frist entscheidet auf formlosen schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Regelungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs bleiben davon unberührt.
- (3) Die Masterarbeit wird im Fachgebiet Geoökologie angefertigt. Mindestens eine der Gutachterinnen ist Beschäftigte am Institut für Erd- und Umweltwissenschaften der Universität Potsdam. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss Geoökologie.
- (4) Die Prüfungskommission für das Kolloquium wird auf Vorschlag der Themenstellerin der Arbeit durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Die Themenstellerin ist Mitglied der Kommission. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 22 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen der Module sowie einer Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) In die Note für die Masterarbeit geht die Bewertung für die schriftliche Arbeit mit 75% und die Bewertung für das Kolloquium mit 25% ein. Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist.

Teil IV: Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studentinnen, die nach der Veröffentlichung dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Bachelor- und Masterstudiengangs der Geoökologie, die ihr Studium im Geltungszeitraum der alten Ordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag ihr Studium gemäß den Regelungen der neuen Ordnung fortsetzen.
- (3) Die Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geoökologie vom 22. Februar 2007 (Am-Bek Nr. 05/2007 S. 235) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft. Danach kann der Studienabschluss nur noch nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 Unverbindlicher Studienverlaufsplan im Bachelorstudiengang

Bez.	Modultitel	LP	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	Schlüssel- kompetenz*
M1	Mathematik I	6	6						
M2 Mathematik II		6		6					
P1	Physik I	6	6						
P2	Physik II	6		6					
PP	Praktikum Physik	3			3				
AC	Allgemeine und Anorganische Chemie	9	6	3					
OC	Organische Chemie	6		3	3				
BIO	Grundlagen der Biologie	9			3	6			
KL	Klimatologie	6	3	3					
HY	Hydrologie	9		7	2				
ВО	Bodenkunde	6			3	3			
GM	Geomorphologie	6			3	3			
GEO	Geowissenschaften	6	6						
GÖ1	Geoökologie I	3	3						2
GÖ2	Geoökologie II	9				3	6		
GÖ3	Geoökologie III	3					3		3
LP	Geoökologisches Land- schaftspraktikum	6			6				3
ÖKO	Ökologie und Vegeta- tionskunde	9					6	3	2
DA	Datenanalyse	6			3	3			3
UP	Umweltplanung	6				6			2
GIS1	GIS I	6		2	4				
GIS2	GIS II	6				6			
MV	Methodische Vertie- fung	10						10	5
TV1	Thematische Vertie- fung I	5					5		
TV2	Thematische Vertie- fung II	5						5	
BP	Berufspraktikum	10					10		10
BA	Bachelorarbeit	12						12	
	SUMME	180	30	30	30	30	30	30	30

^{*} Schlüsselkompetenzen werden integrativ vermittelt. Die Anzahl von 30 LP kann durch das erfolgreiche Absolvieren der ausgewiesenen Module erzielt werden.

Anlage 2 Unverbindlicher Studienverlaufsplan im Masterstudiengang

Bez.	Modultitel	LP	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
PM1 GÖ	Landschaftsstoffdynamik	12	6	6		
PM2 GÖ	Umwelthydrologie	12	6	6		
PM3 GÖ	Landschaftsmanagement & Ressourcenschutz	12	6	6		
WOM1 TEUW	Erd- und Umweltwissenschaften I Thematisch	6	6			
WOM2 TEUW	Erd- und Umweltwissenschaften II Thematisch	6		6		
WOM3 TEUW	Erd- und Umweltwissenschaften III Thematisch	6			6	
WOM4 MEUW	Erd- und Umweltwissenschaften IV Methodisch	6	6			
WOM5 MEUW	Erd- und Umweltwissenschaften V Methodisch	6		6		
WOM6 MEUW	Erd- und Umweltwissenschaften VI Methodisch	6			6	
FM1	Freiwählbares Modul I	6			6	
FM2	Freiwählbares Modul II	6			6	
FM3	Freiwählbares Modul III	6			6	
MA	Masterarbeit	30				30
	SUMME	120	30	30	30	30